

## Anlage 1

### 1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs.2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

#### (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit,



sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.



Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

#### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.



(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### 5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.